

## Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

<b>Beschlossen:</b>	<b>14.03.2006</b>
<b>Bekannt gemacht:</b>	<b>06.04.2006</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>01.05.2006</b>

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS:</u></b>	<b>Seite:</b>
<b>§ 1 Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Gebühren.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 In-Kraft-Treten .....</b>	<b>5</b>

---

## Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

---

### § 1

#### Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der im Nachfolgenden bestimmten Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben.

### § 2

#### Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Versäumnisgebühren bei der Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek**

Die Ausleihe von Bänden der Archivbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin.

1.1 Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist  
- je angefangene Woche pro Einheit 1,00 €

1.2 Bei Nichtbebringung sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

#### **2. Bearbeitungsgebühren**

2.1 Schriftliche Auskünfte im Sinne des § 13 Abs. 3 Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin, einschl. der dazu erforderlichen Ermittlungen  
- je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit  
15,00 €

2.2 Kopierung von Daten auf elektronische Speichermedien  
- Dateien je Stück auf Datenträger 5,00 €  
- Tonträger je Stück auf Kassette 20,00 €

#### **3. Ausführung reprografischer Arbeiten**

3.1 Die Anfertigung von Fotokopien richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Anfertigung von Readerprinterkopien von Mikrofilmen bzw. -fiches im Format DIN A 3 und A 4  
- erste Kopie je Filmrolle/-fiche 4,00 €  
- sonstige Kopien 2,00 €  
- für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke jede Kopie 0,30 €

---

## Gebührenordnung für das Stadtarchiv Sankt Augustin

---

### 3.3 Fototechnische Arbeiten

3.3.1 Kosten für fototechnische Arbeiten sind dem Stadtarchiv in voller Höhe zu erstatten.

3.3.2 Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit eigenem Apparat in Archivräumen pro Bild 0,30 €. Hierdurch wird kein eigenes Verwertungsrecht an der Reproduktion erworben.

3.3.3 Scan von Archivgut durch Archivpersonal je Bild 1,00 €.

## 4. Wiedergabe von Archivgut

Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich eine Vergütung für Nutzungsrechte zu entrichten:

- 4.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigtem Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von
- bis zu 1.000 Exemplaren 15,00 €
  - bis zu 5.000 Exemplaren 30,00 €
  - über 5.000 Exemplaren 50,00 €
  - Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf digitalem Träger, z.B. CD-ROM, wird für letzteren ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr der gedruckten Ausgabe gewährt.
- 4.2 Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe
- je angefangene 30 Sekunden 100,00 €
  - Für jede Wiederholung wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr veranschlagt.
- 4.3 Vorführung von Filmen und Tonträgern
- je Minute 0,50 €
- 4.4 Einblendung in Onlinedienste
- je Reproduktion 50,00 €
- 4.5 Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

**5. Auslagen**

Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z. B. Verpackungen, Postgebühren, Versicherung) werden in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft.